

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. August 1961

Nummer 36

### Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
<b>Allgemeine Innere Verwaltung</b>	821 Verordnung über die Einführung eines Ummeldescheines bei der Meldebehörde in Duisburg. S. 419
815 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 417	821a Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk. S. 419
816 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs S. 417	822 Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Viersen. S. 421
<b>Wirtschaft und Verkehr</b>	823 Wegeeinziehung in Homberg (Niederrhein). S. 421
817 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 418	824 Wegeeinziehung in Hünxe. S. 421
818 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 418	825 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 421
<b>Kulturelle Angelegenheiten</b>	826 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 422
819 Errichtung der Kirchengemeinde St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach. S. 418	827 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 422
820 Errichtung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr. S. 418	828 Öffentliche Zustellung. S. 422
	829 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 422

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 815 **Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 7/60

Düsseldorf, den 11. August 1961

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, Rellinghauser Straße 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Friedrichsfeld—Babcock—BP Obrighoven in der Gemarkung Buchholtwelen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 14. September 1961, um 15 Uhr im Rathaus in Hünxe, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 417

- 816 **Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 12

Düsseldorf, den 17. August 1961

Ich habe Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm D ü s t e r, Düsseldorf, Virchowstraße 1, für die Zeit vom 2. September bis einschließlich 25. September 1961 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs August Keulertz, Düsseldorf, Virchowstraße 1, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 417

## Wirtschaft und Verkehr

### 817 **Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 13 (02)

Düsseldorf, den 8. August 1961

Der Stadt Oberhausen wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Oberhausen/Hbf. nach Bottrop/Zeche Franz Haniel über Ebertstraße — Falkensteinstraße — Nathlandstraße — Hausmannsfeld — Dellwiger Straße — Ripshorster Straße — Arminstraße — Vestische Straße — Rothebuschstraße — Teutoburger Straße — Harkortstraße — Spechtstraße — Dorstener Straße, befristet bis zum 31. Juli 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 418

### 818 **Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 06 (61)

Düsseldorf, den 14. August 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Issum nach Kevelaer über Kapellen—Wetten, befristet bis zum 10. August 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 418

## Kulturelle Angelegenheiten

### 819 **Errichtung der Kirchengemeinde St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Mutterpfarre verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt der Wuppertaler Stadtgrenze, der von der Straße Linde getroffen wird (L) und verläuft der Straße Linde entlang nach Nordwesten — beide Straßenseiten Blombacherbach zuweisend —, sodann kurz vor der Einmündung des Tannenbaumer Weges in die Straße Linde, weiterhin nach Nordwesten dem Westrand der Autostraße entlang, dann von der Teilung der Autostraße an entlang dem Westrand der westlichen Auto-Teilstraße bis zur Einmündung der Straße Erbschlö (M), darauf nach Südwesten dem Nordrand der Straße Erbschlö entlang — die Unterführung der Bundesbahnstrecke Oberbarmen—Ronsdorf—Lüttringhausen durchquerend — nach Westen in gerader Linie zum Scheitelpunkt der nordöstlichen Kurve der Straße Erbschlö (H 1).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Joseph sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Ronsdorf, Flur 4, Flurstück 857/17, 16,93 a groß; Flurstück 858/17, 7,63 a groß; Flurstück 816/85, 51,72 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, der in die Besoldungsordnung des Erzbistums aufgenommen wird, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 2. Juni 1961  
7795 I/55

Der Erzbischof von Köln  
† Jos. Card. Frings

Die durch des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 2. Juni 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 7. August 1961

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 418

### 820 **Errichtung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelischen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim (Ruhr)-Altstadt, die innerhalb der in § 3 näher bezeichneten Grenzen wohnen, werden aus der bisherigen Gemeinde ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Johanniskirchengemeinde  
Mülheim a. d. Ruhr

führt.

#### § 2

Die 5., 7. und 9. Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde werden der neu entstehenden Gemeinde zugeweiht, ferner die mit Wirkung vom 1. 10. 1961 errichtete 11. Pfarrstelle mit dem Bezirk Winkhausen.

#### § 3

Die Grenzen der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr verlaufen wie folgt:

Vom Bahnhof Mülheim (Ruhr)-Stadt ausschließlich verläuft die Grenze nach Norden, Eppinghofer Straße

Nr. 64/71 bis 114/109 ausschließlich und 111/116 bis Schluß einschließlich und Mellinghofer Straße von Anfang bis 179/180 einschließlich (Schnittpunkt Zehntweg). Sie folgt dann ostwärts dem Zehntweg von Anfang bis 172/173 ausschließlich und von 174/175 bis Schluß einschließlich bis zur Nordstraße, läuft die Nordstraße, linke Seite von 101 bis 1 und von 98 bis 60 einschließlich und von 58 bis 2 ausschließlich bis zur Aktienstraße. Von hier aus verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Aktienstraße, 277 bis Stadtgrenze ausschließlich und rechte Seite von 278 bis Stadtgrenze einschließlich. Von hier ab deckt sich in östlicher Richtung die Grenze der Johanniskirchengemeinde mit der Grenze der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. In Höhe des Ledigenheims verläßt die Grenze der Kirchengemeinde die Stadtgrenze und stößt in südlicher Richtung auf die Reuterstraße, folgt der Reuterstraße, linke Seite von 193 bis Schluß ausschließlich und rechte Seite von 60 bis 208 einschließlich in südöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie. Die Grenze verläuft dann westwärts der Eisenbahnlinie entlang bis zum Ausgangspunkt zurück.

## § 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr ist uniert. Als Katechismen werden der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus gebraucht.

## § 5

Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

## § 6.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1961  
Nr. 26192 II/60

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland  
gez. D. Schlingensiepen                      gez. Dr. Pabst

Die durch die Leitung der Evgl. Kirche im Rheinland am 23. 6. 1961 beurkundete Errichtung der Evgl. Johanniskirchengemeinde in Mülheim a. d. Ruhr wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1961 — III G 60 — 50/3 Nr. 571/61 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 7. August 1961

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 418

## **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **821                      Verordnung über die Einführung eines Ummeldescheines bei der Meldebehörde in Duisburg**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 6. März 1961 auf Grund des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

## Ummeldung

Wer innerhalb des Stadtgebietes Duisburg die Wohnung wechselt und nach § 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) meldepflichtig ist, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde in Duisburg umzumelden. Einer Anmeldung nach § 1 des Meldegesetzes bedarf es in diesem Falle nicht.

## § 2

## Muster des Ummeldescheines

Für die Ummeldung nach § 1 dieser Verordnung sind Ummeldescheine nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

## § 3

## Anzahl der Ausfertigungen

Bei der Ummeldung sind drei Ausfertigungen des Ummeldescheines abzugeben.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Duisburg, den 6. März 1961

Stadt Duisburg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Seeling  
Oberbürgermeister

### **821 a                      Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohn- ungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz OBG — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 17. Juli 1961 für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk beschlossen:

## § 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (SMBl. NW. 2101).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Wachtendonk, den 25. Juli 1961

Gemeinde Wachtendonk  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Servas  
Bürgermeister

**Muster des Umzugsmeldeformulars**  
(Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Verordnung zu Ziffer  
821 und 821 a)

Tagesstempel der Meldebehörde	Lfd.Nr.	<b>Umzugsmeldung bei der Meldebehörde</b> nur bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde	Für amtliche Vermerke
<b>Bisherige Wohnung</b> (Wohnung, unter der sich die unten aufgeführten Personen zuletzt gemeldet haben)		<b>Neue Wohnung</b>	
Straße/Platz: ..... Nr. ....		Tag des Einzugs: .....	
		Straße/Platz: ..... Nr. ....	
		Wohnungsgeber: .....	

**Für Personen, die neben der oben angegebenen neuen Wohnung noch weitere Wohnungen haben:**  
Die unten aufgeführten Personen sind außerdem noch mit Haupt-/Nebenwohnungen gemeldet  
in:

a) Gemeinde ..... Kreis ..... b) Gemeinde ..... Kreis .....

Lfd. Nr.	Familiename bei Frauen auch Geburtsname	Vornamen (sämtliche; Rufname unter- streichen)	Geburtstag, -Monat, -Jahr	Datum
	1	2	3	Unterschrift des Anmeldenden
				Unterschrift des Wohnungsgebers

hier abtrennen

**Ummeldebefätigung**

Vor- und Familienname: ..... geboren am ..... hat sich mit  
..... Familienangehörigen von ..... nach .....  
Straße/Platz ..... Straße/Platz .....

umgemeldet:

Ohne Abriß DIN A 5

**Anm.:** Dieses Muster der Umzugsmeldung entspricht der Anlage 1 zu der Verwaltungsvorschrift zum Meldegesetz. (RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1960).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 419

**822 Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Viersen**

Auf Grund der §§ 3, 12, Absatz 1, 13, Absatz 1, 15 und 16, Absatz 1, des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und der §§ 7, Absatz 1 und 2, sowie 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) — beide Bestim-

mungen in der jetzt geltenden Fassung — wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Viersen v. 15. November 1938 (Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf S. 242) mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale  
im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Viersen  
(Nachtrag Nr. II)

Angaben über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmäl- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk) Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lage- bezeichnung nach festen Gelände- punkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassen Nutzung u. a.
---	---	---	--	--	--

9	3 Eichen	Stadtgemeinde Viersen	Viersen Flur 54 Parzelle 55 Wwe. Karl Sodewater Düsseldorf Hafenstr. 9	an der Kaisermühle	
---	----------	--------------------------	--	-----------------------	--

Viersen, den 18. Juli 1961

Stadt Viersen  
als Untere Naturschutzbehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schürges  
Ratsherr

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 421

**823 Wegeeinziehung in Homberg (Niederrhein)**

Gegen das durch den Rat der Stadt Homberg (Niederrhein) beschlossene Vorhaben, ein Teilstück der Schillerstraße, vom Hausgrundstück Schillerstraße 165 bis zum Uettelsheimer Weg, aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftmäßiger Bekanntmachung Einsprüche nicht erhoben worden. Der Rat der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 28. Juli 1961 die endgültige Einziehung des vorbezeichneten Straßenteiles beschlossen. Das Straßenstück wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Homberg (Niederrhein), den 15. August 1961

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Vogt  
Beigeordneter und Stadtbaurat  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 421

**824 Wegeeinziehung in Hünxe**

Die Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Bruckhausen, Flur 9, Nr. 148, wird, nachdem die eingelegten Einsprüche zurückgenommen wurden, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 16. August 1961

Der Amtsdirektor  
In Vertretung  
Langhoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 421

**825 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5237/05/1480, ausgestellt am 4. 8. 1954 von der Stadtverwaltung Homberg (Ndrh.) auf den Namen Ernst Smuda, geboren

am 26. 8. 1900 in Oppeln (Oberschlesien), ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Homberg (Ndrh.), den 9. August 1961

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
Hoos

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 421

**826 Ungültigkeitserklärung  
von Vertriebenenausweisen**

Die Vertriebenenausweise A 5132/12—02562 und A 5132/12—02563, ausgestellt am 25. 11. 1955 von der Stadtverwaltung Ratingen auf die Namen Richard und Anselma Müller, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Ratingen, den 11. August 1961

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
Klasen

ABl. Reg. Ddf. 1961 S. 422

**827 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „C“ Nr. 5237/16/715, ausgestellt am 26. 1. 1956 durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenam — Moers auf den Namen Walli Tofahrn, geb. Adam, geboren am 28. 4. 1913 in Berlin, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 1. August 1961

Der Oberkreisdirektor  
Kreisvertriebenenam

ABl. Reg. Ddf. 1961 S. 422

**828 Öffentliche Zustellung**

Herr Klaus Narodowitz, geboren 27. 6. 1936 in Berlin, zuletzt Wuppertal-Barmen, Wuppermannstraße 16 wohnhaft gewesen, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit letztmalig aufgefordert, sein Moped Marke NSU, Versicherungskennzeichen 131 CJW, bei der Kraftfahrbereitschaft der Polizei in Wuppertal-Barmen, Besenbruchstr. 42, gegen Zahlung der Abschleppkosten in Höhe von 14,— DM und der seit dem 21. 3. 1961 angelaufenen Unterstellgebühren in Höhe von 0,40 DM je Tag, bis zum 25. 8. 1961 abzuholen. Sollte auch dieser Aufforderung keine Folge geleistet werden, wird die Versteigerung des Fahrzeugs hiermit angedroht.

Diese öffentliche Zustellung beruht auf § 1 LZG [§ 15 (4) VwZG] vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).

Wuppertal, den 10. August 1961

Vw. 3 — 55.06 —

Der Polizeipräsident

Schönenborn

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 422

**829 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

**Beschluß des Vorstandes.** In der Aufgebotsache der Frau Natalie Schmidt, Solingen, Gasstr. 53, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 252 066 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Natalie Schmidt, Solingen-Wald, Altenhofer Straße 30, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt die Antragstellerin.

Solingen, den 15. August 1961

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

ABl. Reg. Ddf. 1961 S. 422

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.